

16/SN-230/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4351

Bregenz, am 15.4.1986

An das  
Bundesministerium für Land-  
und ForstwirtschaftStubenring 1  
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	16/SN-230/ME GE 9/86
Datum:	22. APR. 1986
Verteilt:	23.4.86 Sedlauer

St. Strohmayr

Betrifft: Weinwirtschaftsgesetz, Aufhebung;  
Weingesetz 1985 und Bundesfinanzgesetz 1986,  
Änderung, Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25.2.1986, Zl. 12.601/04I 2/82

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Eine tatsächliche Verbesserung der Belange der Weinwirtschaft kann vom vorliegenden Entwurf nicht erwartet werden. Einerseits ist die Notwendigkeit der Auflösung des Weinwirtschaftsfonds und die Konzentrierung der Förderungsmaßnahmen beim Bundesminister für Land und Forstwirtschaft nicht erkennbar, andererseits keine Gewähr dafür gegeben, daß das mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Ziel erreicht wird.

Mit einer Novellierung des Weinwirtschaftsgesetzes des Inhalts, daß die Kommissionsmitglieder nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden, daß Sachverständige der Weinwirtschaft, Werbefachleute und Marketingexperten einbezogen werden, könnte die erwünschte Verbesserung auch erzielt werden. Ein zeitlich befristeter Dienstvertrag des Geschäftsführers könnte auch zu einer positiven Entwicklung beitragen. So könnte mit geringfügigen Änderungen die bestehende Einrichtung, mit der schon viele Erfahrungen gemacht wurden, den geänderten Voraussetzungen der Weinwirtschaft angepaßt werden.

### Zum Abschnitt I:

#### § 2:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Weinwirtschaftsfonds aufgelöst und das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten des Weinwirtschaftsfonds im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund übergehen.

Aufgrund eines Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 17. Mai 1984 wurden Zahlungen an den Österreichischen Weinwirtschaftsfonds geleistet. Durch eingetretene Veränderungen auf dem Markt wurden dem Förderungsbeschluß der Boden entzogen. Eine Rückzahlung der Förderungsmittel erfolgte jedoch bis zum heutigen Tage nicht. Vor der Obertretung des Vermögens des Weinwirtschaftsfonds auf dem Bund müßte eine Bereinigung dieser Positionen in die Wege geleitet werden.

### Zum Abschnitt II:

#### § 68a und § 68b:

Die Ziele und die Maßnahmen der Förderung der Weinwirtschaft werden im Gesetz nur weitläufig festgehalten. Um eine Gleichbehandlung der Förderungsnehmer zu gewährleisten und die Stützung nicht förderungswürdiger Projekte zu vermeiden, empfiehlt sich eine genauere Ausgestaltung der Kriterien.

#### § 68c:

Der Absatz 4 sieht eine Junktimierung insoweit vor, als die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68b davon abhängig gemacht werden kann, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen. Andererseits ist in § 68e Abs. 1 vorgesehen, daß der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien aufzustellen hat. Eine Mitwirkung anderer Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, an der Erstellung dieser Richtlinien ist trotz der im § 68c Abs. 4 enthaltenen Junktimierung nicht vorgesehen. Ebenso kann der vorgesehene Förderungsvertrag ohne jede Mitwirkung anderer Gebietskörperschaften, die ebenfalls Förderungsmittel zur Verfügung stellen, allein durch den Bund abgeschlossen werden.

§ 68c Abs. 4 sollte deshalb gestrichen werden.

Anstatt der Bindung der Förderung an Hektarhöchstserträge wäre es sinnvoll, ab einer bestimmten Bemessungsgröße keine Förderungen mehr zu gewähren.

Die Sinnhaftigkeit der Errichtung einer Vermarktungseinrichtung nach den Vorschriften des Handelsrechtes muß bezweifelt werden, da Förderungen allein ohne weitere Unternehmensziele immer defizitär sind und ein solches Unternehmen von vornherein auf Verluste eingerichtet wäre. Durch die Auflassung des Weinwirtschaftsfonds wird nunmehr das Bundesministerium eine Werbe und Marketinggesellschaft und eine Vermarktungseinrichtung mit der Förderung befassen. Nicht zuletzt aus Kontrollzwecken wäre es vorteilhaft, die Gewährung von Förderungen und ihre Abwicklung derselben Institution zu überlassen.

§ 68d:

Ein Förderungsvertrag sollte nicht nur dann aufgelöst werden können, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers ändern, sondern auch bei Änderungen der wirtschaftlichen Rahmbedingungen oder auch bei neuen Gesichtspunkten volkswirtschaftlicher Natur.

§ 68f:

Entgegen den Erläuterungen muß festgestellt werden, daß in dem zur Beratung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Förderung der Gemeinwirtschaft einzurichtenden Beirat die Länder nicht vertreten sind. Das gemäß § 68f vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsendende Mitglied ist nicht als Ländervertreter, sondern als Vertreter einer Weinbauregion anzusehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins  
L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

